

**Studienordnung für das Studium für ein Lehramt und
Prüfungsordnung für die studienbegleitend abzulegenden
Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) der Ersten
Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste
Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Passau**

Vom 14. Mai 2013

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Prüfungsfristen
- § 3 Leistungspunktesystem, Gliederung des Studiums in Module
- § 4 Gesamtumfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen
- § 6 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Haupt- bzw. Mittelschulen
- § 7 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen
- § 8 Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer beziehungsweise Beisitzerinnen
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Modulkatalog, Leistungspunktekonto
- § 15 Form und Verfahren der Prüfung
- § 16 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Ermittlung der Fachnoten
- § 22 Bekanntgabe der Bewertungen und Prüfungsergebnisse
- § 23 Wiederholbarkeit von Prüfungen, Schutzfristen
- § 24 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Bescheinigung über erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen und erworbene Leistungspunkte
- § 28 Zusatzqualifikationen

II. Schlussbestimmung

- § 29 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Nach Maßgabe der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 378), besteht die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) aus studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) sowie aus der Ersten Staatsprüfung. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Durchführung der Modulprüfungen und damit die Prüfungsmodalitäten des universitären Teils der Ersten Lehramtsprüfung für Studierende der an der Universität Passau angebotenen Lehramter.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienbeginn und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt, einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) gemäß § 17, für die Studiengänge der Lehramter an Grund-, Haupt- bzw. Mittel- und Realschulen jeweils sieben Semester und für den Studiengang des Lehramts an Gymnasien neun Semester (§ 20 Abs. 2 LPO I). ²Bei der Erweiterung des Studiums nach den Art. 14 bis 17 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 344) verlängert sich die Regelstudienzeit je Studiengang um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG. ³Im Übrigen gelten § 22 Abs. 1 LPO I und § 31 Abs. 2 LPO I. ⁴Im Falle des Nichtbestehens der Ersten Staatsprüfung wegen Überschreitens einer Frist gemäß § 31 Abs. 2 LPO I ist die weitere Ablegung von Modulprüfungen nur möglich, sofern noch ein Anspruch auf Ablegung der Ersten Staatsprüfung in den belegten Fächern besteht.
- (2) Das Studium in sämtlichen Lehramtsstudiengängen kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden; abweichend davon ist im Fach Sport der Studienbeginn in allen Lehramtsstudiengängen nur zum Wintersemester möglich.

§ 3

Leistungspunktesystem, Gliederung des Studiums in Module

- (1) ¹Für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden (Workload) wird ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System angewendet. ²Das Studiensemester wird dabei mit etwa 30 Leistungspunkten veranschlagt. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Stunden.

- (2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend Leistungspunkte zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁴In der Regel kann ein Modul Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch in besonders zu begründenden Fällen über mehrere Semester erstrecken. ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Leistungspunkte werden nur für die erfolgreiche Absolvierung eines gesamten Moduls vergeben. ⁷Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d.h. spätestens mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.
- (3) Das in Module untergliederte Lehrangebot wird anhand von fachspezifischen Modulkatalogen (Fachmodulkataloge) organisiert, welche die curricularen Lehrinhalte und Methoden der Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen der jeweiligen Lehramtsstudiengänge nach §§ 5 bis 8 abbilden und die Beschreibung der Module mit Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten sollen.

§ 4

Gesamtumfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Lehrämter an Grund-, Haupt- bzw. Mittel- und Realschulen ist ein Studium im Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LPO I).
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien ist ein Studium im Gesamtumfang von 270 LP nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 LPO I).
- (3) Bei der Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 bis 17 BayLBG ergibt sich der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungspunkte aus den fachspezifischen Bestimmungen der LPO I (§§ 35 bis 116 LPO I).
- (4) Soweit zu den geforderten Leistungspunkten für die Lehrämter an Grund-, Haupt- bzw. Mittel-, Realschulen und Gymnasien nach Abs. 1 bis 3 weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach den Vorschriften der LPO I nachzuweisen sind, ist dies in den Modulkatalogen angegeben.

§ 5

Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Grundschulen

- (1) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst Lehrinhalte
1. für das Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von 43 LP, bestehend aus Anteilen der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie im Umfang von zusammen 35 LP sowie aus Anteilen der Gesellschaftswissenschaften und der Theologie bzw. Philosophie im Umfang von zusammen acht LP;
 2. für das Fach Didaktik der Grundschule im Umfang von 70 LP,

bestehend aus Anteilen der Grundschulpädagogik und –didaktik im Umfang von zusammen 34 LP sowie aus Anteilen der Didaktiken dreier Unterrichtsfächer (Dreierdidaktik) im Umfang von zusammen 36 LP (zwölf LP je Fach);

3. für ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 66 LP und höchstens 68 LP, bestehend aus Anteilen der entsprechenden Fachwissenschaften im Umfang von mindestens 54 LP und höchstens 56 LP sowie aus Anteilen der entsprechenden Fachdidaktik im Umfang von zwölf LP,

4. und für schulpraktische Studien (Praktika) im Umfang von 16 LP.

²Zudem ist eine schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) im Umfang von zehn LP nach § 17 anzufertigen. ³Je nach gewähltem Unterrichtsfach ergeben sich zusammen entweder 205 LP oder höchstens 207 LP, die curricular nach den Sätzen 1 und 2 in den Modulkatalogen gebunden sind; der auf 210 LP fehlende Anteil (freier Bereich) ist in Form von weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen aus Fächern bzw. Fachgebieten nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu erwerben sowie aus weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I oder mit der schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach Satz 2 stehen.

(2) ¹Das Studium der Didaktik der Grundschule kann an der Universität Passau mit einem der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden:

Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Sozialkunde und Sport. ²Die Aufnahme des Studiums im Fach Kunst setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Satzung für das Eignungsprüfungsverfahren zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- bzw. Mittel- und Realschulen an der Universität Passau vom 8. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die Aufnahme des Studiums im Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß §§ 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der für das jeweilige Jahr geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern voraus. ³Innerhalb der Dreierdidaktik müssen drei verschiedene Didaktiken gewählt werden. ⁴Das nach Abs. 2 Satz 1 gewählte Fach darf im Rahmen der Dreierdidaktik nicht noch einmal gewählt werden.

(3) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der Universität Passau erweitert werden durch

1. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Haupt- bzw. Mittelschule gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

oder durch

2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 Satz 1 oder der Ethik.

²Im Falle der Erweiterung darf innerhalb der Fächerverbindung nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 und zugleich innerhalb der Fächerverbindung nach Abs. 2 Satz 1 ein Fach nicht zweimal gewählt werden.

§ 6

Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Haupt- bzw. Mittelschulen

- (1) ¹Das Studium für das Lehramt an Haupt- bzw. Mittelschulen umfasst Lehrinhalte
1. für das Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von 43 LP, bestehend aus Anteilen der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie im Umfang von zusammen 35 LP sowie aus Anteilen der Gesellschaftswissenschaften und der Theologie bzw. Philosophie im Umfang von zusammen acht LP;
 2. für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Haupt- bzw. Mittelschule im Umfang von 70 LP, bestehend aus Anteilen der Didaktiken dreier Unterrichtsfächer (Dreierdidaktik) im Umfang von zusammen 54 LP (18 LP je Fach) und zusätzlich im Rahmen dieser Fächerkombination der Dreierdidaktik aus einem Wahlbereich im Umfang von fünf LP sowie aus Anteilen der Haupt- bzw. Mittelschulpädagogik und –didaktik im Umfang von zusammen sechs LP und dem zusätzlichen studienbegleitenden Praktikum im Umfang von fünf LP
 3. für ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 66 LP und höchstens 68 LP, bestehend aus Anteilen der entsprechenden Fachwissenschaften im Umfang von 54 LP und höchstens 56 LP sowie aus Anteilen der entsprechenden Fachdidaktik im Umfang von zwölf LP;
 4. und für schulpraktische Studien (Praktika) im Umfang von elf LP.
- ²Zudem ist eine schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) im Umfang von zehn LP nach § 17 anzufertigen. ³Je nach gewähltem Unterrichtsfach ergeben sich zusammen entweder 200 LP oder höchstens 202 LP, die curricular nach Satz 1 und 2 in den Modulkatalogen gebunden sind; der auf 210 LP fehlende Anteil (freier Bereich) ist in Form von weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen aus Fächern bzw. Fachgebieten nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu erwerben sowie aus weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I oder mit der schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach Satz 2 stehen.
- (2) ¹Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Haupt- bzw. Mittelschule kann an der Universität Passau mit einem der folgenden Unterrichtsfächer verbunden werden: Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Sozialkunde und Sport. ²Die Aufnahme des Studiums im Fach Kunst setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Satzung für das Eignungsprüfungsverfahren zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- bzw. Mittel- und Realschulen an der Universität Passau vom 8. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die Aufnahme des Studiums im Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß den §§ 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der für das

jeweilige Jahr geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern voraus. ³Innerhalb der Dreierdidaktik müssen drei verschiedene Didaktiken gewählt werden. ⁴Das nach Abs. 2 Satz 1 gewählte Fach darf im Rahmen der Dreierdidaktik nicht noch einmal gewählt werden.

(3) ¹Das Studium für das Lehramt an Haupt- bzw. Mittelschulen kann an der Universität Passau erweitert werden durch

1. das Studium der Didaktik der Grundschule nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

oder durch

2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches nach Abs. 2 Satz 1 oder der Ethik.

²Im Falle der Erweiterung darf innerhalb der Fächerverbindung nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 und zugleich innerhalb der Fächerverbindung nach Abs. 2 Satz 1 ein Fach nicht zweimal gewählt werden.

§ 7

Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Realschulen

(1) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst Lehrinhalte

1. für das Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von 35 LP,

bestehend aus Anteilen der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie;

2. für zwei Unterrichtsfächer im Umfang von mindestens 144 LP und höchstens 145 LP, bestehend aus Anteilen der entsprechenden Fachwissenschaften zweier Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 60 LP und höchstens 61 LP und aus Anteilen der entsprechenden Fachdidaktiken beider Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils zwölf LP;

3. und für schulpraktische Studien (Praktika) im Umfang von elf LP.

²Zudem ist eine schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) im Umfang von zehn LP nach § 17 anzufertigen. ³Je nach gewählter Fächerverbindung im Bereich der Unterrichtsfächer ergeben sich zusammen entweder 200 LP oder 201 LP, die curricular nach Satz 1 und 2 in den Modulkatalogen gebunden sind; der auf 210 LP fehlende Anteil (freier Bereich) ist in Form von weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen aus Fächern bzw. Fachgebieten nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu erwerben sowie aus weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I oder mit der schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach Satz 2 stehen.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen ist an der Universität Passau in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Deutsch/Englisch

Deutsch/Französisch

Deutsch/Geographie

Deutsch/Geschichte

Deutsch/Katholische Religionslehre

Deutsch/Kunst

Deutsch/Mathematik

Deutsch/Sport

Englisch/Französisch
 Englisch/Geographie
 Englisch/Geschichte
 Englisch/Informatik
 Englisch/Katholische Religionslehre
 Englisch/Kunst
 Englisch/Mathematik
 Englisch/Sport
 Englisch/Wirtschaftswissenschaften
 Französisch/Geographie
 Geographie/Wirtschaftswissenschaften
 Informatik/Mathematik
 Informatik/Wirtschaftswissenschaften
 Kunst/Mathematik
 Mathematik/Katholische Religionslehre
 Mathematik/Sport
 Mathematik/Wirtschaftswissenschaften
 Sozialkunde/Wirtschaftswissenschaften
 Sport/Wirtschaftswissenschaften.

²Die Aufnahme des Studiums im Fach Kunst setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Satzung für das Eignungsprüfungsverfahren zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- bzw. Mittel- und Realschulen an der Universität Passau vom 8. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die Aufnahme des Studiums im Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß den §§ 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der für das jeweilige Jahr geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern voraus.

- (3) Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der Universität Passau erweitert werden durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches aus den Fächerverbindungen nach Abs. 2 Satz 1 oder der Ethik.

§ 8

Studiengebiete, Fächer und Fächerverbindungen des Lehramts an Gymnasien

- (1) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst Lehrinhalte
1. für das Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von 35 LP,

bestehend aus Anteilen der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie;

2. für zwei vertieft studierte Fächer im Umfang von mindestens 208 LP und höchstens 210 LP,
bestehend aus Anteilen der entsprechenden Fachwissenschaften zweier vertieft studierter Unterrichtsfächer im Umfang von mindestens 92 LP und höchstens 94 LP und aus Anteilen der entsprechenden Fachdidaktiken beider vertieft studierter Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils zwölf LP;
3. und für schulpraktische Studien (Praktika) im Umfang von elf LP.

²Zudem ist eine schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) im Umfang von zehn LP nach § 17 anzufertigen. ³Je nach gewählter Fächerverbindung im Bereich der Unterrichtsfächer ergeben sich zusammen entweder 264 LP oder 266 LP, die curricular nach Satz 1 und 2 in den Modulkatalogen gebunden sind; der auf 270 LP fehlende Anteil (freier Bereich) ist in Form von weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen aus Fächern bzw. Fachgebieten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu erwerben sowie aus weiteren lehramtsbezogenen Lehrveranstaltungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I oder mit der schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach Satz 2 stehen.

- (2) ¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien ist an der Universität Passau in folgenden Fächerverbindungen möglich:

Deutsch/Englisch

Deutsch/Französisch

Deutsch/Geographie

Deutsch/Geschichte

Deutsch/Katholische Religionslehre

Deutsch/Mathematik (gilt nicht für Studierende, die ihr Studium nach dem 01.01.2013 aufnehmen)

Deutsch/Sozialkunde

Deutsch/Sport

Englisch/Französisch

Englisch/Geographie

Englisch/Geschichte

Englisch/Informatik

Englisch/Katholische Religionslehre

Englisch/Mathematik

Englisch/Sozialkunde

Englisch/Sport

Englisch/Wirtschaftswissenschaften

Französisch/Geographie

Französisch/Geschichte

Geographie/Wirtschaftswissenschaften

Informatik/Mathematik

Informatik/Wirtschaftswissenschaften

Katholische Religionslehre/Sport

Mathematik/Katholische Religionslehre
 Mathematik/Sport
 Mathematik/Wirtschaftswissenschaften.

²Die Aufnahme des Studiums im Fach Kunst setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Satzung für das Eignungsprüfungsverfahren zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- bzw. Mittel- und Realschulen an der Universität Passau vom 8. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die Aufnahme des Studiums im Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß den §§ 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der für das jeweilige Jahr geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern voraus.

- (3) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der Universität Passau erweitert werden durch das Studium eines weiteren Faches aus den Fächerverbindungen nach Abs. 2 Satz 1 oder der Philosophie/Ethik.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen (Modulprüfungen) in den Studiengängen aller Lehrämter wird innerhalb der Philosophischen Fakultät eine studiengangsübergreifende Prüfungskommission eingesetzt, deren Mitglieder vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt werden. ²Das Prüfungssekretariat 2 unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der Bildungswissenschaften (Philosophische Fakultät), einem Vertreter oder einer Vertreterin der Fachdidaktiken (Philosophische Fakultät) und einem Vertreter oder einer Vertreterin der an der Lehrerbildung beteiligten Fachwissenschaften (Philosophische Fakultät), die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt werden. ²Zusätzlich werden ein Vertreter oder eine Vertreterin auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ein Vertreter oder eine Vertreterin auf Vorschlag der Fakultät für Informatik und Mathematik vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. ³Alle Vertreter und Vertreterinnen in der Prüfungskommission müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule sein, die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sollen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau sein. ⁴Der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Wiederbestellung ist möglich.

- (4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden oder anderen Personen oder Organen nicht bestimmte Aufgaben oder Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Leitungsgremium des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik an der Universität Passau über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 10

Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

- (1) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.
- (2) ¹Es können alle nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) und nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) in der jeweils gültigen Fassung prüfungsberechtigten Personen zu Prüfern bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung sowie nach dem Bayerischen Hochschulgesetz besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.
- (3) ¹Die Bestellung der Prüfenden wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmit-

glied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der prüfenden Personen, der Prüfungsbeisitzer beziehungsweise Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Mit der Einschreibung im jeweiligen Lehramtsstudiengang gelten Studierende als zugelassen zu den in der gewählten Fächerkombination vorgesehenen Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringende Pflichtleistung (curricular gebundene Leistungen) endgültig nicht bestanden wurde oder insoweit kein Prüfungsanspruch mehr besteht,
 2. der oder die Studierende unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert wurde.³Die Entscheidung über die Versagung der Zulassung obliegt dem beziehungsweise der Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) An- und Abmeldezeitraum zu den Modulprüfungen werden auf den Internetseiten des Prüfungssekretariates 2 bekannt gegeben.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. ⁴Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Stu-

dienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in anderen als den in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengängen an der Universität Passau erbracht wurden.

- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung gleichwertig sind.
- (3) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat 2 zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 14

Modulkataloge, Leistungspunktekonto

- (1) ¹Die nach Fächern geordneten Modulkataloge enthalten die Inhalte der angebotenen Module und gegebenenfalls deren Zulassungsvoraussetzungen sowie die Zahl der für die einzelnen Module zu vergebenden Leistungspunkte, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu den Qualifikationszielen der Module und dem mit dem jeweiligen Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ²Die Modulkataloge werden vom Zentrum für Lehrerbildung und Fachdidaktik koordiniert, von der Prüfungskommission beschlossen und zu Beginn jedes Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben und gelten jeweils für mindestens ein Semester. ³Bei Änderungen in den entsprechenden Modulkatalogen ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.
- (2) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studie-

renden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

- (3) ¹Das Prüfungssekretariat 2 richtet zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden beziehungsweise jede Studierende ein Leistungspunktekonto ein, das die von ihm oder ihr erworbenen Leistungspunkte verzeichnet; die Führung in elektronischer Form ist zulässig. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.
- (4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 15

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters erbracht, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird oder bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. ²Prüfungsgegenstand ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ³Die Prüfungstermine und die zulässigen Hilfsmittel werden von dem oder der Prüfenden zu Vorlesungsbeginn ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls, wobei für die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel gleichzeitig Noten nach § 20 vergeben werden.
- (3) ¹Als Studien- und Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster, Arbeitsberichte, Portfolios oder ähnliche Formate. ³Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 16). ⁴Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen, Fachbeiträge oder ähnliche Formate. ⁵Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ⁶Mündliche Prüfungen dauern mindestens zehn und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁷Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁸Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. ⁹Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit mindestens sechs und höchstens acht Wochen. ¹⁰Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ¹¹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ¹²Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen sowie darüber, ob es sich bei der einzelnen Leistung um eine Studien- oder eine Prüfungsleistung handelt und ob diese benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet wird, beziehungsweise welche Prüfungsleistungen der einzel-

nen Module Bestandteil der universitären Prüfung im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sind, enthalten die Modulkataloge nach § 14 Abs. 1. ¹³Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb eines Studiengangs ist nicht zulässig.

§ 16

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple-Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil einer Fachnote nach § 21 Abs. 1 und 2 sind, sind von zwei nach § 10 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.
- (2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.
- (3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,

der gestellten Prüfungsfragen, andernfalls lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

- (4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:
1. die Prüfungsnoten,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
 4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.
- ³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.
- (5) ¹Schriftliche Prüfungen können auch teilweise das Antwort-Wahl-Verfahren vorsehen. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 4 nur für diesen Teil der Prüfung. ³Für den schriftlichen Teil ohne Antwort-Wahl-Verfahren und den Teil im Antwort-Wahl-Verfahren ist jeweils eine Note festzulegen, woraus die Gesamtnote gebildet wird. ⁴Die Gewichtung der Teilnoten wird zu Beginn der Prüfung bekanntgegeben. ⁵Bei der Berechnung der Gesamtnote wird auf die nächste Note gemäß § 20 Abs. 2 auf- bzw. abgerundet; bei arithmetischen Mittelwerten erfolgt die Rundung zugunsten des oder der Studierenden.

§ 17

Schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit)

- (1) ¹Mit der schriftlichen Hausarbeit (§ 29 LPO I) soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigt ist. ²Die schriftliche Hausarbeit kann in einem Fach der gewählten Fächerverbindung oder in den Erziehungswissenschaften gefertigt werden. ³Die schriftliche Hausarbeit kann auch in einem Gebiet gefertigt werden, das nicht einem einzelnen Fach zugeordnet werden kann, sondern das sich auf zwei der in Satz 2 genannten Fächer bezieht. ⁴Die schriftliche Hausarbeit darf jedoch nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung nach §§ 4 bis 7 Abs. 3 gewählt worden ist. ⁵Durch eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit sind zehn LP nachgewiesen (§ 29 Abs. 11 LPO I).
- (2) ¹Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben und der Ausgabetermin und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen. ²Der Anmelde- sowie der Abgabetermin für die schriftliche Hausarbeit ergeben sich aus § 29 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 8 Satz 4 LPO I. ³Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und auf Verlangen des Prüfers oder der Prüferin in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, bei dem oder der oder den Prüfenden einzureichen. ⁴Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die Außenstelle des Prüfungsamtes (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LPO I) dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit.
- (4) Im Übrigen findet § 29 LPO I Anwendung.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studienleistungen.
- (4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

§ 19

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten beziehungsweise einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten Kandidaten oder von einer bestimmten Kandidatin oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 20

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten, wobei sich die Prüfer beziehungsweise Prüferinnen bei voneinander abweichender Bewertung auf eine Note einigen müssen. ²Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 16 keine Anwendung. ³Mündliche und fachpraktische Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(2) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) ¹Ist die Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird jede Teilleistung gesondert benotet; das Gleiche gilt für Studienleistungen. ²Die Note des Moduls mit mehreren Prüfungsteilen errechnet sich aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile, sofern der Modulkatalog keine abweichende Regelung trifft. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(4) ¹Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die Modulnote nach Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist beziehungsweise wenn das Modul mit „bestanden“ bewertet wird. ²Der oder die Studierende erhält, sobald das Modul erfolgreich abgeschlossen ist, die dafür nach dem Modulkatalog vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben.

- (5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 21

Ermittlung der Fachnoten

- (1) Für die Note nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I in den Unterrichtsfächern und in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt Gymnasium ist aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert (universitärer Anteil der Fachnote) für
- a) die fachwissenschaftlichen Leistungen und
 - b) die fachdidaktischen Leistungen
- zu bilden.
- (2) ¹Für die Note nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in den anderen Fächern ist aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten ein Durchschnittswert zu bilden. ²Im Falle der Erweiterung des Studiums wird nach § 3 Abs. 3 LPO I die Fachnote ausschließlich aus den in der ersten Staatsprüfung erzielten Noten gebildet.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Durchschnittswerte ergibt sich aus den Regelungen des entsprechenden Modulkatalogs zu den jeweiligen Fächern, wobei in der Regel der universitäre Anteil der Fachnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten ermittelt wird. ²Die Noten nach Abs. 1 und 2 werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 22

Bekanntgabe der Bewertungen und Prüfungsergebnisse

Die Bewertungen einzelner Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsergebnisse werden dem Prüfungsteilnehmer beziehungsweise der Prüfungsteilnehmerin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann; § 17 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Wiederholbarkeit von Prüfungen, Schutzfristen

- (1) ¹Jedes mit „nicht ausreichend“ bewertete Modul kann zweimal wiederholt werden, wobei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistungen angerechnet werden. ²Jede Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertre-

ten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. ⁶§ 31 Abs. 2 LPO I gilt entsprechend und bleibt unberührt.

- (2) ¹Von allen bestandenen Modulen, die in die Berechnung der Durchschnittswerte für die Fachnoten nach § 21 Abs. 1 und 2 einfließen, können höchstens 20% dieser Module, mindestens jedoch ein Modul, vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Anzahl der wiederholbaren Module errechnet sich, je nach gewählter Fächerkombination, aus der Anzahl der bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts nach § 21 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigenden Module. ³Steht bei der Berechnung der freiwillig wiederholbaren Module nach Satz 1 an der ersten Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, wird abgerundet, ist diese Ziffer eine 5, 6, 7, 8 oder 9 wird aufgerundet. ⁴Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ⁵Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 20 Abs. 3 und 4 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁶Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden; § 4 Abs. 7 LPO I bleibt hiervon unberührt. ⁷Eine Wiederholung der schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach § 17 zur Notenverbesserung außerhalb der Wiederholung der Ersten Staatsprüfung nach § 15 LPO I ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 24

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Macht der oder die Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem oder der Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 27 Abs. 1 bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 27 Abs. 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin ist vor einer Entscheidung der Prüfungskommission nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung nach § 27 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der studienbegleitenden Prüfung auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Bescheinigung über erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen und erworbene Leistungspunkte

- (1) ¹Auf Antrag stellt die Außenstelle des Prüfungsamtes über das Bestehen der gemäß § 22 Abs. 2 LPO I erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen eines Lehramtsstudiengangs sowie den Erwerb der dafür vorgesehenen Leistungspunkte den für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Nachweis aus. ²Dieser weist auch die Noten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I aus.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium beenden, ohne alle nach § 22 Abs. 2 LPO I erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht zu haben, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte enthält und die erkennen lässt, dass das

Studium nicht abgeschlossen wurde. ²Wurden Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, muss dies ebenfalls aus der Bescheinigung hervorgehen.

§ 28 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Modulleistungen in weiteren Modulen Leistungen zu erbringen. ²Über die erzielten Bewertungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Bewertungen werden bei der Festsetzung der Fachnoten nicht miteinbezogen.

II. Schlussbestimmung

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Passau vom 30. Januar 2013 und vom 8. Mai 2013, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. April 2013 Nr. III.1 – 5 S 4067 – PRA.034749 erteilten erforderlichen Einvernehmens und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 13. Mai 2013, Az.: VII/2.I-09.2610/2013.

Passau, den 14. Mai 2013

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 14. Mai 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Mai 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. Mai 2013.